52. 1. Tst das im Protektorat Böhmen und Mähren durch den Führererlaß vom 16. März 1939 aufrechterhaltene Recht der ehemaligen tichechoslowakischen Republik im Bereich der Reichszivils vrozekordnung im Revisionsversahren nachbrüsbar?

2. Bur Frage ber Julafsigkeit und ber rechtlichen Schranken einer ber Bollstreckungstlage zuborkommenden Klage auf Feststellung des Richtbestehens der im Urteil eines ansländischen

Gerichts ausgesprochenen Berbilichtung.

BPD. §§ 256, 328, 549.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 31. Oktober 1941 i. S. H. Gmbh. (Kl.) w. K. B. (Bekl.). VII 5/41.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Duffelborf.

In einem Vertrage vom 7. Mai 1929 bestellte der Beklagte bei der Klägerin eine Wasserdruckanlage zur Erzeugung von Gefäßen aus Sperrhola zum Breise von 143920 RM. der zu je einem Drittel lofort und bei Borzeigen der Ladeurkinden, zu einem Fünftel nach ber Aufstellung und mit dem Rest 30 Tage nach der Inbetriebsetzung der Anlage bezahlt werden sollte. Gleichzeitig vereinbarten die Barteien, daß die Mägerin dem Beklagten das allgemeine Ausübungsrecht ("Generallizenz") ihres geschütten Kübelprehverfahrens für den Bereich der Tschechoslowakei auf die Dauer des Batentschukes gegen Rahlung von 40000 RM. erteilen sollte. Der Beklagte leistete auf die bestellte Anlage Rahlungen im Betrage von 48000 RDL Anfang Ranuar 1930 wurde die Anlage nach Brag befördert und der Beklagte zur Abnahme gegen Rahlung von weiteren 48000 RDE. aufgeforbert. Als er biefer Aufforderung trop wiederholter Fristsepung nicht nachkam, eröffnete ihm die Alägerin durch Schreiben vom 19. Februar 1930 unter Hinweis auf Art. 354 des tschecho-Nowakischen Allgemeinen Handelsgesethuchs (AHB), daß sie die Anlage für seine Rechnung verkaufen und von ihm Schabensersak fordern werde, wenn er nicht bis zum 24. Februar 1930 Zahlung leiste. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist schritt sie im April 1930 zum Selbsthilfeverlauf. Hierbei erstand sie die Anlage selbst für 250000 Pronen = 31047.50 RD.

Im Herbst 1930 erhob die Klägerin auf Grund dieses Sachverhalts bei dem Kreishandelsgericht in Prag gegen den Beklagten

Mage auf Rahlung von 138222.55 KW. Diese Korderung setzte sich zusammen aus einem "Kaufpreisrest" von 64872,50 KM. (143920 HM. absal. 48000 KW. Anzahlung und 31047,50 KW. Erlös des Selbsthilfeverkaufes), 11784,75 RW. Lagerkosten, 6739.18 RW. Ainsen. 1537.05 NM. Frachtfosten. 1552,37 RM. Veriteigerungskoften. 6796 RM. Bergütungen, 4940,70 RDt. Kosten ber Rechtsbertrctung und 40000 RM. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Ausübungsvertrags. Später ermäßigte die Alägerin ihre Forderung auf 67958,94 KW. Sie ließ bei geringfügiger Ethöhung bes Frachtkostenbetrags die Ansprüche auf Lagerkosten, Zinsen, Bergütungen, Kosten der Rechtsvertretung und Schadensersat wegen Richterfüllung bes Ausübungsvertrags fallen. Der Beklagte verlangte mit Widerflage Rückgewähr ber angezahlten 48000 RM. nebst 6% Zinsen seit dem 18. Juli 1929. Das Kreishandelsgericht in Brag gab der Rlage statt und wies die Widerklage ab. Auf die Berufung des Beklagten hob das Obergericht in Brag das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz mit der Begründung zurück, daß, da die Borschrift bes Art. 354 AHBB. nur beim Handelstauf Anwendung finde, die Frage, ob ein Handelskauf vorliege, noch weiterer Erörterung bedürfe. Nach erneuter Berhandlung wies das Kreishandelsgericht durch Urteil vom 18. Oktober 1934 die Mage ab und erkannte nach der Widerflage. Es nahm an, daß die Parteien einen Wertvertrag geschlossen hätten und daß die Klägerin durch die Vornahme bes Selbsthilfevertaufs von diesem Bertrage zurüdgetreten sei; die Rlage sei nicht auf § 920 bes tschechoslowakschen Allgemeinen Bürgerlichen Gesethuchs (ABGB.), sonbern nur auf ben Rechtsgrund bes Kaufs und die daraus fließenden Rechte gestütt. Die Rechtsmittel der Mägerin blieben erfolglos. Im Urteil bes Obersten Gerichts in Brünn vom 28. Mai 1937 wurde der Rechtsstandpunkt des Kreishandelsgerichts gebilligt und bermerkt, daß die Klägerin Ansprüche aus § 921 ABGB. nicht geltend gemacht habe.

Wit der vorliegenden, am 1. Februar 1939 zugestellten Klagc hat die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 96 400 KW. nehst 5% Zinsen seit Klagezustellung beantragt. Sie verlangt diesen Betrag, den sie in Einzelposten für Vergütungen (13700 KW.), Frachten (3200 KW.), Werkzeuge (2300 KW.), Lagerfosten (1000 KW.), Geschäftsspesen (1400 KW.), Windererlöß aus dem Verkauf von Teilen der Anlage (18000 KW.), entgangene

Lizenz (40000 KM.), Unkosten für Neuwerbung (2800 KM.) und entgangenen Gewinn (14000 KM.) auflöst, als Ersatz des ihr burch die verschuldete Nichterfüllung erwachsenen Schabens unter Berusung auf § 921 ABGB.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat den Klageanspruch nach Grund und Betrag bestritten, die Einrede der Versährung erhoben und fürsorglich mit der ihm nach dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag vom 18. Oktober 1934 zustehenden Forderung von 48000 KW. nebst Kosen und Zinsen aufgerechnet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit ihrer Berufung gegen dieses Urteil hat die Mägerin den Mageanspruch weiterverfolgt und um die Feststellung gebeten, daß die Forderung des Bellagten auf Rudzahlung der angezahlten 48 000 KW. nebst Zinsen und Kosten durch Aufrechnung und Ausgleichung erloschen sei, und daß das Urteil des Obersten Gerichts in Brünn vom 28. Mai 1937 insoweit teine Rechtstraft schaffe. Bur Begrundung dieses Feststellungsantrages hat die Klägerin vorgetragen, sie habe in dem vorangegangenen Rechtsstreit die Kaufpreisforderung unter Abzug der Anzahlung bes Beklagten von 48000 KM. und bes Selbsthilfeverkaufserlöses verfolgt, also schon damals gegen den vom Beklaaten mit der Widerklage verfolgten Ansbruch anfaerechnet. Über diesc Aufrechnung hätten sich die tschechossowakischen Gerichte hintpeagesett. Ebenso hätten sie die Vorschrift des § 921 Sat 2 ABGB. nach ber "das bereits empfangene Entgelt auf solche Weise zurückzustellen oder zu vergüten sei, daß kein Teil aus dem Schaben des anderen Gewinn ziehe", zum Nachteil der Klägerin durch Nichtanwendung verlett. Das verstoße gegen den Awed deutscher Gesete. Der Zinsanspruch bes Beklagten sei überdies verjährt.

Das Oberlandesgericht hat dem Anerkenntnis des Beklagten entsprechend festgestellt, daß sein Anspruch gegen die Klägerin aus dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Brag vom 18. Oktober 1934 auf 6% Zinsen von 48000 KM. für die Zeit vom 28. Mai 1937 bis zum 4. November 1937 durch Berjährung erloschen sei. Im übrigen hat es die Berusung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Ersola.

Gründe:

Der Berufungsrichter stellt die Übereinstimmung der Parteien darüber fest, daß für die der Klage zugrunde liegenden vertraglichen

Beziehungen das Recht des chemaligen tschechosolowakischen Staates gelte. Wenn er dazu weiter bemerkt, daß dieser Parteiwille für das Gericht maßgebend sei, so soll damit offendar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Parteiwille, wie er dem zu beurteilenden Vertragsverhältnis innewohne, für die Frage des anzuwendenden Rechts bestimmend sei. Wit dieser Maßgade besindet sich der Vorderrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGB. Bd. 120 S. 70 [72], Bd. 126 S. 196 [201]). Die Annahme, daß die Anwendung des genannten Rechts dem vertraglichen Willen der Parteien eutspreche, wird von der Newision nicht angegriffen und ist um so weniger bedenklich, als sie ihren Streit bereits der Entscheidung der Gerichte des chemaligen tschechosolowakischen Staates unterbreitet hatten.

Den in erster Linic erhobenen, auf § 921 Say 1 ABGB. gestützten Schadensersatzanspruch hält der Berufungsrichter nach § 1489 das. sür versährt. Er lehnt die Auffassung der Rägerin, daß die Versährung durch die vor dem Kreishandelsgericht in Prag erhobene Aage unterbrochen sei, ab, weil die Klägerin dort nur den Anspruch aus Art. 354 UHGB., der von dem Schadensersatzanspruch des § 921 ABGB. völlig verschieden sei, gestend gemacht habe.

Die Feststellungsklage erachtet der Borderrichter für zulässig, spricht ihr aber die Begründung ab, weil dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag vom 18. Oktober 1934 in Ermangelung einer der in § 328 BPO. aufgestellten Boraussepungen die Ameriennung nicht versagt werden könne und die Aufrechnung des geltend gemachten Schadensersahanspruchs gegenüber dem Urteilsanspruch, die bereits im Beitpunkte der jenem Urteil vorausgegangenen mündlichen Berhandlung möglich gewesen sein unter Berücksichtigung von §§ 722, 723 Abs. 2, § 767 Abs. 2 BPO., § 482 tsch. BPO., ebensowenig zugelassen werden könne, wie der auf § 921 Sah 2 NPGB. gegründete Einwand der "Ausgleichung".

Der Ersolg ber Revision hängt zunächst davon ab, ob das vom Berufungsgericht angewendete Recht des ehemaligen tschechossowatischen Staates nach § 549 BPD. vom Revisionsgericht nachgeprüft werden kann. Die Revision tritt hierfür im wesentlichen mit folgenden Erwägungen ein. Da jenes Recht heute, im Beitpunkte seiner Unwendung, das durch Urt. 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Brotektorat Böhmen und Mähren vom

16. März 1939 (NGBI. I S. 485, 488) aufrechterhaltene Recht des Protektorats darstelle, sei es nicht als ausländisches Recht zu behandeln. Es sei auch nicht Landesrecht, das in Ermangelung seiner Geltung im Bezirk des Berufungsgerichts "irrevisibel" sei. Seine Geltung beruhe vielmehr auf dem Führererlaß, also auf einem Akt der neben der eigenen Gesetzebung des Protektorats Kecht sehenden Keichsgeschung. Es habe demgemäß die Bedeutung eines nach § 549 BPD. nachprüsbaren Keichsgesehs.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ber Berufungsrichter bas in Brag, dem Wohnsit bes Beklagten, geltende Recht anwenden wollte. Das ist, wie der Revision zuzugeben ist, nicht mehr bas Recht der der Auflösung verfallenen ischechoslowakischen Republik sondern das Recht des nach dem Führererlaß vom 16. März 1939 zum Gebiet des Großbeutschen Reiches gehörenden Protektorats Böhmen und Mähren. In der Tat ist also vom Berufungsgericht nicht ausländisches Recht, das der Nachprüfung durch das Revisionsgericht ohne weiteres unzugänglich wäre, sondern ein im Reichsgebiet geltendes Recht angewendet worden. Da dieses Recht jedoch nicht im Bexitk des Berufungsgerichts Geltung hat, ist es nur dann nachprufbar, wenn ihm die Bedeutung eines Reichsgesetzes im Sinne des § 549 ABO. zukommt. Der Meinung der Revision, daß dies der Fall sei, kann nicht beigetreten werden. Allerdings beruht die Weitergeltung des bisberigen Rechts im Brotektorgt Böhmen und Mähren auf dem Führererlaß vom 16. März 1939, also auf einem Ate der Reichsgesetzgebung. Damit ist es aber nicht Reichsrecht geworben. Der Reichsgesetzgeber hat vielmehr nur ausgesprochen, daß das Recht ber aufgelösten tschechoslowakischen Republik nunmehr als Recht bes Protektorats, eines Gebietsteiles bes Großbeutschen Reiches, also als "Territorialrecht" Geltung behalten solle. Es handelt sich um den gleichen Borgang, ber dem Reichsgericht in Ansehung anderer Gebietserweiterungen des Reiches schon mehrfach zur Prüfung vorgelegen hat und in demselben Sinn entschieden worden ist. So ist in der Entscheidung IV 253/37 des IV. Livilsengts vom 21. März 1938 (RGA. Bd. 157 S. 179 [184]) die Nachprüfbarkeit einer bei der Rückglieberung des Saargebiets reichsgeseplich in Kraft gelassenen Bestimmung der saarländischen Aufwertungsberordnung vom 22. Abril 1929 verneint worden. In der Entscheidung VII 4/40 des erkennenden Senats vom 20. Kebruar 1940 (teilw. abgebr. in WarnRechtfor, 1940)

Nr. 74) ist angenommen worden, daß memelländische Versahrensvorschriften, die bei Einführung des gesamten Reichsrechts im Memellande gemäß dem Geset über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 in gewissen Umfang aufrechterhalten waren, als Landesrecht der Nachprüfung im Redisionsversahren entzogen seien. Grundsäpliche Verschiedenheiten diesen diese Fälle gegenüber dem hier zur Erörterung stehenden entgegen der Neinung der Redisson nicht. Im ersten Fall ist es nicht von Bedeutung, daß die Aufrechterhaltung der saarländischen Aufwertungsbestimmung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden war, daß sich die Anordnung ihrer Weitergeltung vielmehr aus dem Zulammenhange der reichsgesetzlichen Bestimmungen bei der Kücgliederung des Saarlandes ergab. Die geringe Tragweite der aufrechterhaltenen memelländischen Bestimmungen im zweiten Fall ändert nichts an der grundsäplichen Gleichheit der Kechtslage.

Wollte man auch einräumen, daß durch den Kührererlaß vom 16. März 1939 das Recht des Brotektorats staatsrechtlich als Reichsrecht ins Leben getreten sei, so wurde daraus noch nicht zu folgern sein, daß es auch im Bereich bes § 549 RBD. als Reichsrecht zu gelten hätte. Das Reichsgericht hat mehrfach ausgesprochen, das Gesetze, die nach dem Übergange der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich - gemäß bem Geset über ben Neuausbau bes Reichs bom 30. Kanuar 1934 — von den Landesregierungen mit Austimmung der Reichstegierung erlassen werden, zwar staatsrechtlich Reichsgesetze sind. aber wegen ihrer örtlich begrenzten Geltung Landesrecht im Sinne bes § 549 BBO. bleiben und beshalb im Revisionsversahren nicht nachprufbar sind, sofern sie nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus gelten (RGA. Bb. 152 S. 86 [89], Bb. 153 S. 244 [247, 248]). Auf demselben Grundsate beruht es, daß die Entscheidung III 137/37 des III. Livillenats des Reichsgerichts von 1. Juli 1938 (RGA. Bb. 158 G. 18 [25, 26]) einem preußischen Gesetz süber die vorläusige Regelung verschiedener Bunkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 30. März 1931) die Nachprufbarkeit deshalb abgesprochen hat, weil sein auf Berlin beschränkter örtlicher Geltungsbereich nicht über den Bezirk des Rammergerichts hinausgeht. Als ein gesetzeberischer Borgang ähnlicher Art stellt sich schließlich die nach dem Kriege 1870/71 im Wege ber Reichsgesetzung getroffene Regelung ber inneren Verhältnisse

in Eljaß-Lothringen dar. Auch diesen Gesetzen wurde in der Rechtsprechung die Natur von Landesgesetzen im Sinne des § 549 BPD. zugesprochen (RGZ. Bd. 82 S. 47 [49]).

Das ehemaliae tichechossowakische Recht als berzeitiges Recht des Brotektorats Böhmen und Mähren kann banach in ber Frage ber Nachbrüfbarkeit in den von der Reichszivilprozekordnung beherrschten Berfahren nicht aunstiger behandelt werden als das Landesrecht im Sinne des & 549 ABD. Es ist deshalb, da es im Bezirk des Berufungsaerichts nicht ailt, ber Nachprufung burch bas Revisionsgericht entzogen. Der gleichen Ansicht für bas inhaltlich weitgebend übereinstimmende und staatsrechtlich — Art. II bes Gesehes über die Wiedervereinigung Osterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. Marz 1938. § 5 bes Erlasses bes Führers und Reichstanzlers über die Berwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 auf ähnlicher Grundlage weiter geltende Recht der Ostmark und der subetenbeutschen Gebiete sind Jonas-Bohle (16. Aufl. Bem. IV B4 zu § 549 ABO.). Ob die dort weiter vertretene Auffassung zutrifft, bag im übrigen Gesetze und Verordnungen, die ber Reichsgesetzgeber ausschließlich für die Oftmart und die subetendeutschen Gebiete erläßt, nachprüfbar seien, bedarf hier nicht ber Erörterung.

Die ausschließlich auf die Bestimmungen des ehemals tschechoflowakischen Rechts gegründete Abweisung der Leistungsklage kam biernach vom Revisionsgericht nicht nachgebrüft werden. Die jenen Bestimmungen vom Berufungsgericht gegebene Auslegung, wonach ber geltend gemachte Anspruch verjährt ist, bindet das Revisionsgericht (§§ 549, 562 ABD.). Wenn die Revision meint, eine Nachprüfung bes vom Berufungsrichter angewendeten Rechts sei bei Erörterung der Feststellungsklage im Rahmen des § 328 ABD. zulässig und musse, sofern sie die Nichtanerkennung der tschecho-Nowakischen Urteile zum Ergebnis habe, auf die Beurteilung der Leistungsklage zurudwirken, so kann bieser Auffassung nicht beigetreten werben. Wenn auch ber Widerspruch bes Urteils eines ausländischen Gerichts gegen die guten Sitten und den Zweck eines deutschen Gesetzes (§ 328 Abs. 1 Riff. 4 RPD.) in fehlerhafter Rechtsanwendung bestehen kann, so kann dieser Gesichtsbunkt doch nur für die Anwendung des Rechts durch den ausländischen Richter — hier also in den Urteilen des Kreishandelsgerichts in Prag und der ihm übergeordneten Gerichte — in Betracht kommen. Müßte selbst aus

diesem Grunde jenen Urteilen die Anerkennung versagt werden, so wäre das für die revisionsgerichtliche Beurteilung der Entscheidung des deutschen Oberlandesgerichts über die Leistungsklage ohne Bedeutung.

Erfolglos rügt die Revision auch die Verletzung des § 293 ABD. mit ber Begründung, ber Berufungsrichter habe es an einer genügenden Feststellung des von ihm angewandten Rechts fehlen lassen. Daß jene Vorschrift auf das Recht des Protektorats, also auf ein im Gehiet bes Großbeutschen Reichs geltendes Recht Anwendung findet. ift nur bann zu bejahen, wenn sie sich - was streitig ift (Ronas-Boble 16. Aufl. Bem. I und II zu § 293 gegen Seuffert-Walsmann 12. Aufl. Bem. 1 a zu § 293, Sybow-Busch 22. Aufl. Bem. 1 zu § 293, Baumbach 15. Aufl. 1 B zu § 293 BBO.) — auch auf inländisches, nicht im Lande des Richters geltendes Recht erstreckt. Ru dieser Frage braucht indessen keine Stellung genommen zu werben. Der Berufungsrichter bat die in Betracht kommenden Bestimmungen erörtert und dahin gedeutet, daß es sich bei den Ansprüchen aus Art. 354 AHBB. und aus § 921 ABBB. ihren Voraussehungen und ihrem Inhalte nach um verschiedene Ansbrücke handle. Wenn er an ciner Stelle des Urteils ausspricht, es "scheine" sich im Kalle des § 921 ABGB, nur um den Vertrauensschaben zu handeln. so zeigen doch die folgenden Ausführungen, daß er sich für die Tragweite der erstaenannten Bestimmungen und ihres Verhältnisses zueinander nicht mit dem ersten Eindruck begnügt, sondern sich die Uberzeugung von der Michtiakeit seiner Ausleaung verschafft hat. Daß er hierbei von den ihm zugänglichen Erkenntnisquellen keinen Gebrauch gemacht hätte — zu mehr war er im Rahmen des § 293 ABD. nicht verpflichtet (RG3. Bb. 126 S. 196 [202]) —, erhellt in keiner Weise.

Das Berufungsurteil ist banach insoweit nicht angreifbar, als bie Leistungsklage abgewiesen worden ist.

Die Feststellungsklage erachtet der Vorderrichter (unter Verufung auf Jonas-Pohle Bem. I 3 zu § 722 BPD.) für zulässig, weil die Klägerin ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung habe, ob sie aus dem gegen sie ergangenen Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag vom 18. Oktober 1934 verpslichtet sei oder nicht. Es sei der Klägerin nicht zuzumuten, die — gemäß § 7 der Verordnung vom 16. Januar 1940 (KGVI. I S. 176) auch nach der Vildung des Protektorats nicht entbehrlich gewordene — Vollstredungsklage des

Beklagten abzuwarten. Rechtliche Bebenken sind hiergegen ebensowenig zu erheben wie gegen die weitere Annahme des Borderrichters, daß im Rahmen dieser Feststellungsklage auf das ursprüngsliche Schuldverhältnis nur dann zurückgegangen werden könne, wenn dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag die Anerkennung versagt werden müsse.

Der Berufungsrichter verneint das Borliegen von Gründen, die nach & 328 ABO. der Anerkennung des genannten Urteils entgegenstehen könnten. Er lehnt insbesondere die Auffassung der Mägerin ab. daß die Anerkennung bes Urteils gegen die guten Sitten und den Awed eines deutschen Gesetzes verstieße (§ 328 Abs. 1 Riff, 4 ABD.). weil die tschechoslowakischen Gerichte ihren Aufrechnungseinwand nicht berücksichtigt und die Bestimmung des § 921 Sat 2 ABGB. zu ihrem Nachteil außer acht gelassen hätten. Das Kreisbandelsgericht in Braa habe — so meint der Berufungsrichter — unter Billigung der übergeordneten Gerichte ben von der Klägerin geltend gemachten Ansbruck aus Art. 354 ASGB. als nicht schlüssig abgewiesen, weil in dem Bertrage der Barteien bom 7. Mai 1929 kein Handelskauf. sondern ein Wertvertrag zu sehen sei. Folgerichtig habe er nicht zu dem Ergebnis kommen können, daß der mit der Widerklage verfolgte Anspruch des Beklagten auf Erstattung der geleisteten Anzahlung burch Aufrechnung gegen die Mageforderung getilgt sei. Ebensowenig sei unter den obwaltenden Umständen für eine Ausgleichung nach § 921 Sat 2 ABGB. Raum gewesen.

Die Revision verbleibt demgegenüber dabei, daß bei zutreffender Anwendung der Bestimmung des § 328 Abs. 1 Ar. 4 BBD. dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Brag die Anerkennung versagt werden müsse. Die dort ausgesprochene Abweisung der Klage und die Verturteilung der Mägerin zur Küdgewähr der angezahlten Vergütung verstießen sowohl gegen den Zweit deutscher Gesetzsbestimmungen als auch gegen die guten Sitten. Das Urteil widerspreche dem deutschrechtlichen, übrigens auch der tschechostowalischen Versahrensordnung zugrunde liegenden Grundsabe, daß über den durch Vortrag der ihn rechtsertigenden Tatsache — geltend gemachten Unspruch ohne Küdsicht darauf sachlich erkannt werden müsse, daß gesehliche Bestimmungen in der Klage nicht angeführt seien. Hier habe nach dem vorgetragenen Sachverhalt die Schadensersapsslicht des Bestlagten nach der einen oder anderen Bestimmung (Art. 354

AHBB., § 921 Say 1 ABBB.) auf der Hand gelegen. Indem der tichemostowakische Richter unter Beschränkung auf die Brüfung der einen Bestimmung die Klage abgewiesen habe, habe er mit einem Scheingrunde die Klägerin, eine deutsche Firma, zugunsten eines tichechoslowakischen Staatsangehörigen rein willkürlich um ihr Recht gebracht, obwohl er bei Crörterung der Widerklage auch auf § 921 ABGB. habe eingehen mussen und — durch Außerachtlassung des Sates 2 dieser Bestimmung - diese wiederum einseitig zugunsten des Beklagten zur Anwendung gebracht habe. Die mit der Klage geltend gemachte Aufrechnung des Schabensersatzunipruches gegen den Anspruch auf Rückgabe des angezahlten Kaufpreises hätte das Brager Gericht schon beshalb berücksichtigen mussen, weil eine spätere Aufrechnung nach bem tichechoflowakischen Berfahrensrecht nicht mehr zulässig gewesen sei. Es widerspreche dem Zwed des § 767 Abs. 2 BBO., daß über Einwendungen, die offenbar erhoben werden follten und exhoben worden seien, einfach hinweggegangen sei mit der Wirkung, daß nachher gegen die Verurteilung solche Einwendungen nicht mehr nachgebracht werden könnten.

Auch mit diesem Angriff kann die Revision keinen Erfolg haben. Einem ausländischen Urteil ist nach feststehender Rechtsprechung die Anerkennung zu verfagen, wenn sie dem Zwed eines deutschen Gesetzes zuwiderlaufen wurde, mit welchem die deutsche Gesetzgebung ein bestimmtes Riel in einer die Grundlagen des staatlicken und wirtichaftlichen Lebens berührenden Frage aus bestimmten staatspolitischen, sozialen ober wirtschaftlichen Anschauungen, nicht jedoch nur aus Aweckmäßigkeitserwägungen verfolgt (NGA. Bb. 114 S. 171 [172]; Jonas-Bohle Bem. VII 2 zu § 328 BBD.). Ein berartiges Ziel haben die Berfahrensgrundsätze (§§ 253, 767 Abs.), welche die Revision durch das Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag für beeinträchtigt erachtet, ohne Aweifel nicht. Daß die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten verstieße, hat der Berufungsrichter ebenfalls rechtlich bedenkenfrei verneint. Aus diesem Grunde kann die Anerkennung eines Urteils nur verfagt werden, wenn es nach beutscher Auffassung auf unsittlicher Grundlage beruht, also die Forberung in sittlich verwerflicher Weise begründet (MGA. Bb. 114 S. 172). Dies wurde unbedingt der Fall sein, wenn sich die tschecho-Nowakischen Richter der Rechtsbeugung schuldig gemacht hätten. Die Angriffe, welche die Revision — früheres Borbringen der Mägerin

wiederholend — gegen die Rechtsprechung der tschechostowakischen Gerichte im allgemeinen richtet, sind jedoch für die Begründung bes Borwurfs der Rechtsbeugung in vorliegender Sache nicht geeignet. Die Tatsache allein, daß sich die tschechoslowakischen Gerichte auf die Prüfung der Schlüssigkeit der Rage aus dem Gesichtspunkte des Art. 354 ABGB. beschränkt haben und auf diesem Wege zu beren Abweisung und zur Verurteilung der Klägerin nach dem Wider-Klageantrage gelangt sind, kann die Annahme einer bewufit gesetwidrigen Entscheidung und die Versagung ihrer Anerkennung wegen Sittenwidrigkeit um fo weniger rechtfertigen, als die Rlagerin auf den nach Auffasiung der damals erkennenden Gerichte zutreffenden Gesichtspunkt hingewiesen und ihr damit der Weg zur Geltendmachung ihrer berechtigten Ansprüche aufgezeigt worden ist. Wenn sie diesen Weg rechtzeitig zu beschreiten unterlassen hat und sich nunmehr die Einrebe ber Berjährung entgegenhalten lassen muß, so liegt bas Unbefriedigende des Ergebnisses letten Endes an ihrer eigenen Säumigkeit. Gine gesetliche Möglichkeit, dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Brag die Anerkennung zu verlagen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum berneint.